



Sitzung vom

31. Mai 2022

Mitgeteilt den

1. Juni 2022

Protokoll Nr.

506/2022

Gemeinde Ilanz/Glion

OP-Teilrevision "Abbaugebiet Bigliel"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Ilanz/Glion** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Abbaugebiet Bigliel
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Abbaugebiet Bigliel
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Abbaugebiet Bigliel

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Ilanz/Glion die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 16. Mai 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 16. Mai 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 2. Juni 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 16. Mai 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 20. Mai 2021. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wurde zurückgezogen

und konnte in der Folge mit Departementsverfügung vom 11. Mai 2022 (PB 12/21) abgeschrieben werden.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Ilanz/Glion um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Ilanz/Glion bildet die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Gebiet „Tschantaneras“. Im neuen Abbaugbiet „Bigliel“ sollen in den nächsten 20 Jahren auf einer Fläche von ca. 3,4 ha ca. 700 000 m³ Kies abgebaut werden. Damit soll die Rohstoffversorgung mit Kies im Raum Ilanz für diesen Zeitraum gesichert werden. Ein Vorhaben dieser Art unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weshalb der Planung ein UVB beiliegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan (RRIP) Surselva übereinstimmt.

Der vorliegenden Nutzungsplanung ging eine Anpassung des RRIP Surselva voraus. Mit Beschluss vom 17. Mai 2018 verabschiedete die Präsidentenkonferenz der Region Surselva den RRIP „Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610) im Raum Ilanz (Tschantaneras-Bigliel/Sevgein und Seglias/Schluein)“. Darin wurde die hier zu

genehmigende Erweiterung im RRIP festgelegt. Die Regierung genehmigte diesen RRIP mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 (Prot. Nr. 987/2018).

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:2000 Abbaugebiet Bigliel

Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Abbaugebiet Bigliel

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Abbaugebiet Bigliel

1. Rückzahlungspflicht der Meliorationsbeiträge

Die vom geplanten Vorhaben tangierten Parzellen Nrn. 13 412, 13 441, 13 517, 13 523 und 13 525 liegen in der Landwirtschaftszone und waren Bestandteil der Güterzusammenlegung Sevgein mit Schlusszahlung des Bundes vom 11. Februar 2010. Grundstücke, die mit Bundesbeiträgen verbessert wurden, dürfen während 20 Jahren ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden (Art. 102 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LwG; SR 910.1). Gemäss der Wegleitung zur Rückerstattung von Finanzhilfen der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) und der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11), Ausgabe 2021, des Bundesamts für Landwirtschaft, entspricht der Abbau von Kies über den vorgesehenen Zeitraum dem Tatbestand der Zweckentfremdung. Eine allfällige Rückerstattung von im Rahmen der betreffenden Güterzusammenlegung geleisteten Bundes- und Kantonsbeiträgen ist frühzeitig vor Beginn des Kiesabbaus durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) überprüfen zu lassen.

2. Walderhaltung

Das Vorhaben im Abbaugebiet Bigliel grenzt unmittelbar an Waldareal. Die nordwestliche Waldgrenze wurde anlässlich der Waldfeststellung vom 11. März 2019 festgelegt und vom beauftragten Geometer direkt vermessen. In den vorliegenden Revisionsunterlagen wurde die neu vermessene Waldgrenze richtig eingetragen. Gegenüber der statischen Waldgrenze ist ein minimaler Waldabstand von 2 m einzuhalten,

1.2 Koordination mit anderen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 und 22 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen Bewilligungen. Für das Vorhaben sind die folgenden aufgeführten Spezialbewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB) erforderlich:

- Abbaubewilligung
- Zustimmung zur Baubewilligung einer Anlage, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursacht (wird im Rahmen der Betriebsbewilligung erteilt).

1.3 Gegenstand und Inhalt der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (ANU) ist die im Auftrag [REDACTED] vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sowie der von [REDACTED] erstellte UVB.

Im Folgenden wird zunächst beurteilt, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d. h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren, dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Sodann wird geprüft, ob die im Rahmen der Projekte vorgesehenen Massnahmen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Bei der Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens stellen der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage dar. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

1.4 Beurteilung des UVB in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Der im Auftrag [REDACTED] erstellte UVB stellt eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Richtigkeit der Angaben ist grundsätzlich unbestritten. Eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit aus Umweltsicht ist gestützt auf

die vorliegenden Unterlagen, den Beurteilungsbericht des ANU sowie die Stellungnahmen der weiteren beigezogenen Ämter und die vorhandenen Informationen, möglich.

2. Materielle Beurteilung des Projekts

Gestützt auf die Projektgrundlagen sowie die Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen sollen in den nachfolgenden Abschnitten die, basierend auf dem heutigen Wissensstand, erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität beurteilt werden. Im UVB sind verschiedene Massnahmen zur Projektoptimierung vorgesehen. Sofern nachfolgend nichts Anderes gesagt wird, sind gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG die im UVB vorgesehenen Massnahmen allesamt umzusetzen.

2.1 Naturschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Abbaugebiet Bigliel wird im Ausgangszustand intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf diesen Flächen sind keine floristisch und faunistisch schützenswerten Lebensräume vorzufinden. Innerhalb des Abbaugebiets liegen drei Feldgehölze. Für die zu ersetzenden drei Feldgehölze sind in Zusammenarbeit mit der Begleitkommission, den betroffenen Grundeigentümern und mit der Wildhut geeignete Standorte zu finden. Im Rahmen des BAB-Verfahrens wird ein entsprechendes Gesuch für die Entfernung dieser Feldgehölze miteingereicht.

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB können geteilt werden. Abgesehen von den erwähnten Feldgehölzen sind keine schützenswerten Lebensräume vorzufinden. Das Vorgehen betreffend die Entfernung dieser Feldgehölze ist im UVB beschrieben. Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ist im BAB-Verfahren ein Gesuch für die abgehenden Feldgehölze sowie den erforderlichen Dokumenten (vgl. dazu Erfordernisse gemäss Gesuch) einzureichen. Dieses Gesuch ist ebenfalls mit den Baugesuchsdokumenten korrekt zu publizieren.

2.2 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Abbaugelände Bigliel liegt in einer rechtskräftigen Landschaftsschutzzone und dem Landschaftsschutzgebiet 02.LS.22 des RRIP Surselva (Ausgangslage gemäss Aktualisierung 2014). Zur Sicherstellung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen des Vorhabens ist eine Kiesabbauzone auszuscheiden und die Landschaftsschutzzone temporär (während der Abbau- und Wiederauffüllungsphase) zu reduzieren. Aufgrund der topologischen Lage ist das Gebiet nicht gut einsehbar. Das Abbaugelände ist talseitig durch den Wald betreffend Einsehbarkeit gut geschützt. Vom Dorf aus ist die Sicht auf diese tiefer liegende Geländeterrasse nicht von Bedeutung. Während des Kiesabbaus und der Auffüllungsarbeiten wird das Vorhaben landschaftlich kaum wahrnehmbar sein. Aufgrund des vorgesehenen Abbau- und Wiederauffüllungskonzepts sind die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild während der Betriebsphase insgesamt eher geringer als bei der aktuellen Abbauzone. Aufgrund der geringen Auswirkungen und der vollständigen Wiederherstellung ist die Beeinträchtigung durch den technischen Eingriff in die geschützte Landschaft so gering, dass auf Realersatz verzichtet werden kann. Jedoch ist der Abbau- und Wiederauffüllungsprozess in Bezug auf den Eingriff in die Landschaft in Zusammenarbeit mit der Begleitkommission periodisch zu überprüfen und zu optimieren.

Beurteilung

Den Ausführungen im UVB kann beigeprflichtet werden. Zumindest langfristig werden keine erheblichen landschaftlichen Auswirkungen verursacht. Aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 2. Juni 2020 und der Begehung vom 15. Juli 2020 mit Vertretern des ARE und des ANU vor Ort wurde das Abbau- und Wiederauffüllungskonzept optimiert. Gemäss UVB soll in Zusammenarbeit mit der bereits beim Kiesabbau in Tschentaneras eingesetzten Begleitkommission die offene Abbaufäche periodisch überprüft werden und falls möglich der Abbau resp. die Wiederauffüllung optimiert werden.

Gemäss UVB ist landschaftlicher Ersatz nicht notwendig. Aufgrund der zeitlichen Dauer des Abbaus (mehrere Jahrzehnte) wird jedoch empfohlen, dass für das BAB-Verfahren ein freiwilliger landschaftlicher Ersatz durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zumindest geprüft wird. Hierfür könnten vorliegend grössere Ersatzpflanzun-

gen für die abgehenden Feldgehölze oder strassenbegleitende Alleebäume in Betracht gezogen werden.

2.3 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Nördlich angrenzend an das Abbaugebiet Bigliel befindet sich Waldareal. Das Waldareal wird nicht tangiert. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist eine statische Waldfeststellung durchzuführen. Aufgrund der statischen Waldfeststellung ist der Waldabstand einzuhalten. Um spätere Konflikte mit der Walderhaltung zu vermeiden, ist der Abbauperimeter resp. der Waldabstandsbereich vor Beginn des Materialabbaus unter Anleitung des zuständigen Forstdienstes im Gelände festzulegen.

Beurteilung

Die nordwestliche Waldgrenze wurde anlässlich der Waldfeststellung vom 11. März 2019 festgelegt und vom beauftragten Geometer direkt vermessen. In den vorliegenden Revisionsunterlagen wurde die neu vermessene Waldgrenze richtig eingetragen. Gegenüber der statischen Waldgrenze ist ein minimaler Waldabstand von 2 m einzuhalten, sofern in diesem Bereich nur Kies abgebaut wird und keine Bauten oder Anlagen zu stehen kommen.

2.4 Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im Erweiterungsgebiet ist kein Grundwasser betroffen, auch gibt es keine Quellaufstösse. Rund 100 m nordwestlich liegt schräg hangabwärts, im Gebiet Fri, auf der Parzelle Nr. 13 442 eine Quelfassung (Quelle Schenker). Diese wird im Freien, ab einem Brunnen, als Brauchwasser genutzt. Das Wohnhaus selbst ist an die kommunale Trinkwasserversorgung angeschlossen. Das Grundwasser wird während der Betriebsphase nicht tangiert. Diesbezüglich sind keine Massnahmen zu treffen.

Da die Quelle Schenker auch nach mehrmonatigen Trockenperioden und im Winterhalbjahr nie trockenfällt, besitzt sie offenbar kein engbegrenztes Einzugsgebiet. Es handelt sich also mit Sicherheit nicht nur um lokal in der Ebene Bigliel versickerndes Meteorwasser. Ein Kiesabbau führt nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Quelle Schenker. Sobald der Kiesabbau weiter als 100 m süd-

westlich der Verbindungsstrasse nach Sevgein erfolgt, sind diverse Vorkehrungen zum Schutz der Quelle Schenker zu treffen.

Beurteilung

Gemäss Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist für den Abbau von Kies, Sand oder anderes Material eine Bewilligung erforderlich. Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 lit. b GSchG darf die Bewilligung für solche Arbeiten nicht erteilt werden, falls der Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgt bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet (d. h. im Gewässerschutzbereich Au).

Gemäss Kantonaler Gewässerschutzkarte befindet sich der geplante Abbauperimeter im übrigen Bereich (üb). Im üb befinden sich generell keine nutzbaren, unterirdischen Gewässer. Ausserdem konnten bei den Bohrungen, welche im Jahr 2001 abgeteuft wurden, keine Wassereintritte oder Grundwasser nachgewiesen werden. Aufgrund des derzeitigen Wissensstands ist im geplanten Abbauperimeter gemäss Ausführungen oben kein Grundwasser zu erwarten. Somit kann dem geplanten Kiesabbau in Bezug auf das Grundwasser zugestimmt werden.

Gemäss UVB-Bericht befindet sich gut 100 m nordwestlich vom Abbauperimeter, im Gebiet Fri (Parzelle Nr. 13 442) eine private Quelfassung (Schenker). Private Quellen unterstehen weder der Gewässerschutz- noch der Lebensmittelgesetzgebung. Für private Quellen besteht daher kein öffentlich-rechtlicher Quellschutz im eigentlichen Sinne. Die Umsetzung der Massnahmen gemäss UVB-Bericht zum Schutze der privaten Quelle Schenker werden begrüsst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Schadenfall für private Quellen das Verursacherprinzip gilt.

2.5 Boden

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Kiesabbaugebiet Bigliel tangiert landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Analog zum bisherigen Kiesabbau soll das Abbaugebiet Bigliel nach dem Kiesabbau in Etappen wiederaufgefüllt und rekultiviert werden. Durch das Vorhaben entsteht somit kein permanenter Flächenverlust an gewachsenem Boden. Dem quantitativen Bodenschutz wird damit vollumfänglich Rechnung getragen. Um auch den qualitati-

ven Bodenschutz sicherstellen zu können, sind Bodenschutzmassnahmen vorzusehen. Dank der mehrjährigen Erfahrung bei den Rekultivierungsarbeiten im Gebiet Tschentaneras liegen fundierte Kenntnisse zur Wiederherstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Gemäss Abbau- und Wiederauffüllungskonzept kann die Rekultivierung erst nach dem Abbau der 5. Etappe in Angriff genommen werden. Aufgrund der mehrjährigen Beanspruchung der Böden und des Bedarfs an mehrjährigen Bodendepots wird im UVB empfohlen, die Erdarbeiten weiterhin unter fachkundiger Begleitung zu planen bzw. auszuführen und für die vollständige Regeneration der Böden eine rund drei- bis vierjährige bodenschonende Folgebewirtschaftung sicherzustellen.

Als Grundlage für die Erarbeitung standortspezifischer Bodenschutzmassnahmen wird ferner empfohlen, den Projektperimeter vor Baubeginn zu kartieren und basierend darauf ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Unter Vorbehalt einer stufengerechten Planung und Umsetzung standortspezifischer Bodenschutzmassnahmen und unter fachkundiger Begleitung kann die Bodenfruchtbarkeit im Perimeter nach heutigem Kenntnisstand wiederhergestellt werden.

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB können geteilt werden. Gemäss UVB ist vorgesehen eine UBB für die Detailprojektierung und die Bauausführung beizuziehen. Die im UVB aufgeführten Empfehlungen sind umzusetzen. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist ein Pflichtenheft der UBB miteinzureichen, welches unter anderem ein Konzept zum Umgang mit dem Boden (Bodendepots) umfasst.

2.6 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Abbaugelände Bigliel liegt weiter entfernt vom Siedlungsgebiet Sevgein und von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen als Tschentaneras. Während des Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass gegenüber dem Ausgangszustand geringere Lärmbelastungen für die betroffenen Gebiete entstehen. Der Ab- und Zutransport erfolgt über die bestehende Werkstrasse. Die Lärmbelastungen aufgrund der Transporte können gegenüber dem Ausgangszustand nicht verringert werden und bleiben ungefähr gleich.

Das Rohmaterial wird mit Lastwagen zu ca. 95 % zur Aufbereitung in das Kies- und Betonwerk in Schnaus transportiert. Rund 5 % des Rohmaterials wird vor Ort mittels offener Brech- und Siebanlage (Materialaufbereitungsanlage) aufbereitet. Die Aufbereitung des Rohmaterials in der Materialaufbereitungsanlage sowie eine eventuelle Zwischenlagerung erfolgt am vorhandenen Standort Tschentaneras. Für das Bauernhaus Bargias, das Wohnhaus Curschetta sowie das nächstgelegene Wohnhaus im Sevgeiner Ortsteil Curschetta wurde eine Berechnung der Lärmbelastung vorgenommen. Die Planungswerte sind allesamt eingehalten.

Beurteilung

Beim geplanten Abbau im Gebiet Bigliel handelt es sich um eine neue ortsfeste Anlage. Es kommt somit Art. 7 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) mit Anhang 6 LSV zur Anwendung. Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, begrenzt werden. Des Weiteren dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 und Anhang 6 LSV).

Dem UVB liegt im Anhang 3 eine Lärmprognose bei. Die Emissionspegel für den Betrieb der Maschinen wurden in der Prognose erfahrungsgemäss jedoch eher tief gewählt. Insbesondere die Emissionen für die Aufbereitung vor Ort (mobile Brech- und Siebanlage) liegen im Betrieb sehr viel höher, nämlich bei einem Schalleistungspegel (Lw) von ca. 115 dB(A). Zudem ist beim Betrieb von mobilen Aufbereitungsanlagen die Anzahl Betriebstage B gemäss Fallbeispiel 4.10 der Vollzugshilfe „Ermittlung und Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm“ (BAFU, 2016) zu berücksichtigen. Gemäss Lärmprognose sollen rund 5 % (d. h. jährlich bis zu 2500 m³) vor Ort aufbereitet werden. Mit der angegebenen Leistung von 500 m³/Tag ergeben sich rund fünf Arbeitstage. Die Lärmprognose rechnet mit 30 Arbeitstagen für den Betrieb Aufbereitung.

Für die weitere Projektierung sind gestützt auf Art. 7 LSV i.V.m. Anhang 6 LSV folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Die gemäss Lärmprognose vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen. Insbesondere ist die Aufbereitung vor Ort (mobile Brech- und Siebanlage) vollumfäng-

lich so zu positionieren (im Schutz der Böschung gemäss genehmigten Generalen Gestaltungsplan vom 9. Juli 2013), dass diese von den umliegenden Wohngebäuden inkl. den bewohnten Gebieten in Sevgein nicht einsehbar ist.

- Im Sinne der Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV) sind Baumaschinen einzusetzen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen (Maschinenlärmverordnung, MaLV; SR 814.412.2).
- Die Einhaltung der Ruhezeit über Mittag (12 bis 13 Uhr) ist zu berücksichtigen.

Die Anforderungen bezüglich Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlagen (Art. 9 LSV) werden gemäss Lärmprognose (Anhang 3 UVB) eingehalten. Diese Einschätzung wird geteilt.

2.7 Lufthygiene

Projektauswirkungen gemäss UVB

Durch den Kiesabbau in Bigliel sind primär Emissionen dieselbetriebener Fahrzeuge (Stickoxide, Feinstaub) sowie Staubemissionen infolge Materialumlagerung und Transportfahrten zu erwarten. Die für die Materialgewinnung einzusetzenden Geräte und Maschinen gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) als stationäre Anlagen. Diese sind so auszurüsten und zu betreiben, dass die Emissionsbegrenzung gemäss Anhang 1 LRV eingehalten wird. Zukünftig werden die gleichen Maschinen eingesetzt, wie in der bestehenden Abbauzone. Gemäss heutigem Kenntnisstand kann der Grenzwert für Dieseleruss mit den vorgesehenen Maschinen eingehalten werden. Staubemissionen entstehen primär durch den Materialumschlag im Kiesabbauperimeter sowie durch die Transportfahrten auf den unbefestigten Bereichen der Werkerschliessung. Die Kiesgrube verfügt über einen Wasseranschluss. Bei trockenen Verhältnissen wird die Staubentwicklung durch Benetzung der Verkehrsflächen wesentlich reduziert. Zur weiterführenden vorsorglichen Begrenzung von Staubemissionen sind folgende Massnahmen zu empfehlen:

- Gute Planung des Materialumschlags (Materialdepots vor Ort; mehrfache Materialumlagerungen vermeiden)
- Bei Bedarf Berieselung von Materialdepots
- Bei Bedarf Versiegelung und/oder regelmässige Benetzung der nicht versiegelten Werkerschliessungsabschnitte

- Optimierung der Staubbekämpfung basierend auf Erkenntnissen während des Kiesabbaus

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB können grundsätzlich akzeptiert werden. Jedoch sind die im UVB vorgesehenen Empfehlungen in jedem Falle umzusetzen. Die emissionsmindernden Massnahmen für den Staub während des Betriebs werden auf Stufe Baubewilligungsverfahren behandelt (Betriebsbewilligung).

2.8 Archäologische Funde

Projektauswirkungen gemäss UVB

In der Nähe befindet sich die Kirche Sogn Martin. Deren erster Bau wurde um ca. 650 bis 750 n. Chr. anstelle eines Grabgebäudes errichtet. Bei dem ganzen Teil der Terrasse Sogn Martin handelt es sich um eine wichtige archäologische Fundstelle. Für den Teil der Terrasse Bigliel sind nach heutigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Gebiet Bigliel wurden bisher keine Untersuchungen bzw. archäologische Prospektion durchgeführt. Archäologische Funde sind im Abbauperimeter weniger wahrscheinlich.

Beurteilung

Zum Beurteilungszeitpunkt werden keine Beeinträchtigungen bekannter archäologischer Fundstellen festgestellt. Mögliche negative Auswirkungen des Kiesabbaus werden mittels definierter Massnahmen im UVB geregelt und sind umzusetzen.

3. Zusammenfassung

In formeller Hinsicht stellt der eingereichte UVB zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Kenntnissen eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar. Folglich kann der UVB zum Vorhaben "Kiesabbau Bigliel" vom 16. Mai 2021 als Bericht im Sinne von Art. 8a UVPV anerkannt und in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen werden.

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zum Schluss, dass der Kiesabbau Bigliel den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt ent-

spricht und dem Vorhaben unter folgenden Auflagen resp. folgendem Hinweis zugestimmt werden kann:

- a) Alle im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind umzusetzen, sofern im Folgenden nichts Anderes gesagt wird.
- b) Im BAB Verfahren ist ein Gesuch für die abgehenden Feldgehölze sowie den erforderlichen Dokumenten (vgl. dazu Erfordernisse gemäss Gesuch) einzureichen. Dieses Gesuch ist ebenfalls mit den Baugesuchsdokumenten zu publizieren.
- c) Gegenüber der statischen Waldgrenze ist ein minimaler Waldabstand von 2 m einzuhalten.
- d) Die im UVB vorgeschlagenen Empfehlungen betreffend Bodenschutz sind umzusetzen. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist ein Pflichtenheft der UBB miteinzureichen, welches u. a. ein Konzept mit dem Umgang des Bodens (Bodendepots) umfasst.
- e) Die gemäss Lärmprognose vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen. Insbesondere ist die Aufbereitung vor Ort (mobile Brech- und Siebanlage) vollumfänglich so zu positionieren (im Schutz der Böschung gemäss genehmigten Generalen Gestaltungsplan vom 9. Juli 2013), dass diese von den umliegenden Wohngebäuden inkl. den bewohnten Gebieten in Sevgein nicht einsehbar ist.
- f) Im Sinne der Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV) sind Baumaschinen einzusetzen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen (Maschinenlärmverordnung, MaLV).
- g) Die Einhaltung der Ruhezeit über Mittag (12 bis 13 Uhr) ist zu berücksichtigen.
- h) Die im UVB vorgeschlagenen Empfehlungen betreffend Luftreinhaltung sind umzusetzen.

- i) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Quelle Schenker im Schadenfall das Verursacherprinzip gilt.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Abbaugbiet Bigliel** vom 16. Mai 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage, Anliegen und Hinweise genehmigt:
 - a. Eine allfällige Rückerstattung von im Rahmen der betreffenden Güterzusammenlegung geleisteten Bundes- und Kantonsbeiträgen ist frühzeitig vor Beginn des Kiesabbaus durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation überprüfen zu lassen.
 - b. Es wird empfohlen, durch die Umweltbaubegleitung einen landschaftlichen Ersatz prüfen zu lassen.
 - c. Es wird darauf hingewiesen, dass Hochbauten gegebenenfalls einen minimalen Waldabstand von 10 m einhalten müssen.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Bigliel** vom 16. Mai 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Bigliel** vom 16. Mai 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom 16. Mai 2021 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 4. August 2021 festgestellt, dass der Kiesabbau Bigliel **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann, sofern die folgenden Auflagen eingehalten werden:

- a) Alle im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind umzusetzen, sofern im Folgenden nichts Anderes gesagt wird.
 - b) Im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist ein publiziertes Gesuch für die abgehenden Feldgehölze sowie den erforderlichen Dokumenten einzureichen.
 - c) Gegenüber der statischen Waldgrenze ist ein minimaler Waldabstand von 2 m einzuhalten.
 - d) Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgeschlagenen Empfehlungen betreffend Bodenschutz sind umzusetzen. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist ein Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung miteinzureichen, welches u. a. ein Konzept mit dem Umgang des Bodens (Bodendepots) umfasst.
 - e) Die gemäss Lärmprognose vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen. Insbesondere ist die Aufbereitung vor Ort vollumfänglich so zu positionieren, dass diese von den umliegenden Wohngebäuden inkl. den bewohnten Gebieten in Sevgeln nicht einsehbar ist.
 - f) Im Sinne der Vorsorge sind Baumaschinen einzusetzen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
 - g) Es ist eine Ruhezeit über Mittag (12 bis 13 Uhr) einzuhalten.
 - h) Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgeschlagenen Empfehlungen betreffend Luftreinhaltung sind umzusetzen.
5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die beschlossene Nutzungsplanung vom 16. Mai 2021, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 16. Mai 2021 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 4. August 2021 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Verwaltungsgebäude Sinergia, Ringstrasse 10, Chur, nach telefonischer Voranmel-

dung (081 257 50 55) eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 Umweltverträglichkeitsverordnung, KVUVP).

6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss können direkte Adressaten des Beschlusses innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gemeinde Ilanz/Glion auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt zu gegebener Zeit in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsgenehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
11. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin